

rungszeit hirausgehender, durch Gesetz oder Unterhaltstitel bestimmter Unterhaltspflichten anhalten.

Im Strafverfahren sind Entscheidungen über den Grund und die Höhe zu leistender Unterhaltsbeträge prozessual nicht zulässig. Nur über Schadenersatzansprüche kann gemäß § 17 StPO im Strafurteil entschieden werden, nicht aber über familienrechtliche Ansprüche (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91). Bei Vorliegen eines Schuldtitels kann im Urteil festgelegt werden, daß der Verurteilte seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung nachzukommen hat. Sofern kein Schuldtitel vorliegt kann eine entsprechende Verpflichtung im Tenor der Entscheidung nur dahingehend lauten, daß der Angeklagte verpflichtet wird, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber bestimmten Personen nachzukommen. Untersuchungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltspflicht des Täters hat die Strafkammer nur insoweit durchzuführen, wie es für die Aufklärung der Straftat und für die Feststellung der Tatbestandismäßigkeit z. B. eines Delikts nach § 141 erforderlich ist. Darüber hinausgehende Feststellungen beeinträchtigen die Konzentration des Verfahrens (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91).

Eine Auflage nach Abs. 4 Ziff. 2 kann auch darin bestehen, Unterhaltsrückstände aufzuholen (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91).

Auflagen wegen **weiterer materieller Verpflichtungen** können insbesondere dann erfolgen, wenn der Täter mit der Zahlung der Wohnungsmiete, der Energiekosten oder auch mit der Begleichung in Anspruch genommener Kredite im Rückstand ist und ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Umständen der Straftat und der Nichterfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen besteht. Gerichtliche Entscheidungen über Art und Höhe dieser Zahlungsrückstände sind dabei nicht erforderlich. Durch Beweisführung, z. B. Einsichtnahme in Unterlagen der Kommunalen Wohnungsverwaltung bzw. des VEB Gebäudewirtschaft oder die Einholung entsprechender schriftlicher Bestätigungen, muß das Gericht diese weiteren materiellen Verpflichtungen jedoch

festgestellt haben und auf dieser Grundlage die Auflage im Urteilstenor bestimmen.

7. Die Verpflichtung nach Abs. 4 Ziff. 3

entspricht den Erfahrungen, daß eine Reihe von Delikten durch Verbindungen des Täters entweder zu einzelnen Personen (z. B. zu an der Straftat Beteiligten) oder zu Personengruppen (sogenannte Partygruppen, Lesegruppen, Zirkel, Vereinigungen, Interessengemeinschaften usw.) oder durch die Bedingungen des Tatortes bzw. bestimmter Räumlichkeiten, hervorgerufen oder begünstigt werden.

Die Verpflichtung, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, ermöglicht negative Kontakte zu Einzelpersonen oder Personengruppen, z. B. mit einem bestimmten, mit einem relativ unbestimmten oder ständig wechselndem Personenkreis, zu unterbinden oder Einfluß auf die Auflösung solcher Gruppen zu nehmen.

Die Personen müssen zur Sicherung einer Kontrolle gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO im Urteils tenor zweifelsfrei bezeichnet werden. Dazu ist im allgemeinen die Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift ausreichend.

Personengruppen können zweifelsfrei bezeichnet werden, indem z. B. die dazugehörigen Einzelpersonen, der übliche Treffort oder Treffzeitpunkt der Gruppe genannt werden. Der Ausspruch eines Umgangsverbots mit strafmündigen Kindern ist möglich. Das kann in Einzelfällen notwendig sein, um Kinder vor dem Umgang mit solchen Tätern zu schützen oder die Bildung negativer Gruppierungen zu unterbinden.

Das Verbot des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten dient sowohl dazu, das Umgangsverbot durchzusetzen als auch dazu, daß der Verurteilte an bestimmten Orten oder in Räumlichkeiten die Ordnung und Sicherheit nicht stört. Mit dieser Maßnahme soll eine Konzentration negativer oder labiler Personen an Orten oder in Räumlichkeiten (z. B. Gaststätten) im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verhindert werden.

Orte sind sowohl politische Gemeinden